

# **AGBen (Allgemeine Geschäftsbedingungen) der Fa. Mormac Machinery GmbH & Co. KG**

## **§ 1 Geltung der Geschäftsbedingungen**

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich ausdrücklich auf die Verwendung durch die Fa. Mormac Machinery GmbH & Co. KG (im folgenden Mormac) gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts, die bei Abschluss dieses Vertrages in Ausübung ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (unternehmerischer Geschäftsverkehr) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im folgenden Erwerber).
- (2) Sofern nicht ausdrücklich als "neu" benannt, handelt es sich bei allen Gütern und Gegenständen um gebrauchte Waren.
- (3) Beim Verkauf von gebrauchten Gegenständen an private Personen (Verbraucher) geltenden gesetzlichen Bestimmungen; im Falle der Gewährleistung und Verjährung reduziert auf das gesetzliche Mindestmaß.

## **§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Schriftform**

- (1) Allen Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich diese Vertragsbedingungen sowie etwaige gesonderte schriftliche Vereinbarungen (Individualabreden) zugrunde.
- (2) Die Angebote von Mormac sind freibleibend und unverbindlich. Die erteilten Aufträge, auch bei Entgegennahme durch Vermittler oder Vertreter, werden erst durch die schriftliche Bestätigung durch Mormac verbindlich. Dies gilt auch im Falle eines Angebots des Erwerbers mit zeitlicher Bindung.
- (3) Der Zwischenverkauf bleibt bis zur schriftlichen Bestätigung durch Mormac vorbehalten.
- (4) Annahmeerklärungen, und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Mormac. Das gleiche gilt für Zusicherungen Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- (5) Auf die Schriftform gemäß vorstehenden Absätzen 1 bis 3 kann nur schriftlich verzichtet werden.
- (6) Mormac behält sich das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (auch in elektronischer Form) ausdrücklich vor; das Zugänglichmachen an Dritte ist untersagt.
- (7) Verbesserungen, Modelländerungen und Überholungen bedingte Abweichungen bleiben vorbehalten, weshalb auch angegebene Maße und Gewichte unverbindlich sind. Die angegebenen technischen Werte sind unverbindliche mittlerer Erfahrungswerte. Alle Angaben zu Liefergegenständen in Angeboten sowie Maßangaben, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den Angeboten gehören, sind nur annähernd maßgebend.
- (8) Die Haftung für Vermögensschäden aufgrund ungenauer Angaben und Auskünften ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (9) Gebrauchte Waren werden verkauft, wie besichtigt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Mormac hat dem Kaufinteressenten vor Vertragsabschluss die Gelegenheit zur Besichtigung zu geben. Findet keine Besichtigung durch den Besteller statt, so gilt der Zustand des nicht neuen Liefergegenstandes als bekannt und vom Erwerber akzeptiert.

## **§ 3 Zahlung**

- (1) Die Preise sind freibleibend und gelten bei neuen Maschinen ab Werk des Herstellers, bei gebrauchten Maschinen ab Standort.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich ausgewiesen, sind in den genannten Preisen die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Be- und Entladen, Zwischenlagerung, Auf- und Abbau sowie Inbetriebnahme nicht enthalten.
- (3) Zurückbehaltungsrechte oder das Recht zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen steht dem Erwerber nur insoweit zu, als dessen Gegenansprüche unbestritten sind bzw. rechtskräftig festgestellt wurden.

## **§ 4 Leistung(-szeit), Lieferung**

- (1) Die von Mormac genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Erwerber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die Beschaffung der ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Bescheinigungen sowie die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- (3) Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt, dass Mormac selbst richtig und rechtzeitig geliefert wird.
- (4) Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu deren Ablauf das Lager oder das Werk von Mormac verlassen hat. Soweit eine Abnahme im Werk oder Lager von Mormac vereinbart ist, ist der Abnahmetermin, hilfsweise die Mitteilung der Abnahmebereitschaft maßgebend.
- (5) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Mormac die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. – auch wenn sie bei Lieferanten von Mormac oder Unterlieferanten eintreten, hat Mormac, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Mormac, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben bzw. wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Gerät der Erwerber mit der Abnahme der gekauften Ware in Verzug, so hat er als pauschalierten Schadenersatz für Lagerung, Versicherung usw., jedoch nicht als Vertragsstrafe, Mormac für jeden Tag des Annahmeverzuges 0,2 % der Auftragssumme zu zahlen, maximal jedoch den durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen. Nach angemessener Fristsetzung, spätestens 30 Kalendertage nach Mitteilung über die Versandbereitschaft gibt Mormac die Ware zum Weiterverkauf frei. Weitere Ansprüche aus Lieferverzögerung bestimmen sich ausschließlich nach § 8 „Haftung“ dieser Vertragsbedingungen.
- (7) Soweit Mormac die Versendung der Ware an den Erwerber übernommen hat, bleibt es Mormac unbenommen, insbesondere die Versendeart und den Versandweg sowie das Transportmittel und den Spediteur, den Verschiffungshafen, Grenzübergänge zu bestimmen. In diesen Fällen ist Mormac nicht verpflichtet, die Ware auf dem schnellsten und kostengünstigsten Beförderungsweg zu versenden.

## **§ 5 Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle aus dem Vertrage folgenden Pflichten ist Sitz von Mormac. Der Erfüllungsort wird nicht dadurch geändert, dass Mormac die Versendung der Ware übernimmt.

## **§ 6 Gefahrübergang und Entgegennahme des Liefergegenstandes**

- (1) Die Gefahr geht auf den Erwerber mit Verlassen des Werkes über; dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn Mormac noch andere Leistungen, insbesondere Versandkosten, Anlieferung oder Aufstellung übernommen hat.
- (2) Soweit eine Abnahme im Werk vereinbart wird, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Die Abnahme muss zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung von Mormac über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Die Abnahme darf vom Erwerber bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigert werden.
- (3) Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Erwerbers, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Falls der Erwerber nicht besondere Versandvorschriften erteilt hat, hat Mormac den Versand nach eigenem Ermessen zu erwirken. Die Transportgefahr geht stets – auch bei frachtfreier Lieferung durch eigene Fahrzeuge – zu Lasten des Erwerbers.
- (4) Die Ladung wird von Mormac auf Wunsch des Erwerbers auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer-, und Wasserschäden versichert.
- (5) Mormac ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Erwerber zumutbar ist.

## **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Die Ware bleibt Eigentum von Mormac, bis Mormac die Zahlung aller Beträge, die der Erwerber Mormac schuldet, erhalten hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von Mormac.
- (2) Waren und Gegenstände, an denen das Eigentum bei Mormac verblieben ist, sind so zu lagern, dass diese von denen des Erwerbers unterscheidbar sind. Der Erwerber hat diese auf Wunsch von Mormac unverzüglich auf seine Kosten zurückzusenden oder Mormac den Zugang zu seinem Betriebsgelände zu gewähren, um diese abholen zu können.
- (3) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf gelieferte Werkzeuge, Zubehör und Ersatzteile. Sofern diese allerdings auf Kosten des Erwerbers anderweitig beschafft worden sind, ist der Erwerber berechtigt, diese bei Ausübung des Eigentumsvorbehaltes auszubauen.
- (4) Soweit das Eigentum vorbehalten ist, muss der Besteller die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten gegen Schäden versichert halten.
- (5) Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Erwerber auf das Eigentum von Mormac hinweisen und den Dritten unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Erwerber.
- (6) Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Erwerber beim Vertragsabschluss mit Mormac insgesamt respektive in Höhe des entsprechenden Miteigentumsanteils zur Sicherung an Mormac ab. Mormac nimmt die Abtretung an.
- (7) Soweit der Erwerber den Liefergegenstand mit einer anderen Sache verbindet, geschieht das nur zu einem vorübergehenden Zweck. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt für Mormac. Verbindet, verarbeitet oder vermischt der Erwerber endgültig, so steht Mormac das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Endpreis der neuen Sache; das Miteigentum gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- (8) Bei vertragswidrigem Verhalten des Erwerbers – insbesondere Zahlungsverzug – ist Mormac berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Erwerbers zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Erwerbers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Mormac liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag vor.

## **§ 8 Haftung für Mängel und Lieferung**

- (1) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind bzw. entstehen haftet Mormac, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur bei
  - Vorsatz;
  - grober Fahrlässigkeit der Gesellschafter, Geschäftsführer oder leitender Angestellter;
  - schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
  - Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Nichtvorhandensein durch Mormac zugesichert wurde;
  - Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem ProdHaftG für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- (2) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen haftet Mormac auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter; bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise zu erwartenden Schaden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **§ 9 Verjährung**

- (1) Alle Ansprüche des Erwerbers - aus welchen Gründen auch immer - verjähren spätestens in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach § 8 „Haftung“ gelten die gesetzlichen Fristen.
- (2) Die Verjährungsfrist beträgt bei Mehrschichtenbetrieb 3 Monate.

## **§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, salvatorische Klausel**

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Mormac und dem Erwerber gilt ausschließlich das deutsche BGB/HGB.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten zwischen Mormac und dem Erwerber das Landgericht München II. Mormac bleibt es jedoch unbenommen, auch am Hauptsitz des Erwerbers Klage einzureichen.
- (3) Sollte eine Regelung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen der sonstigen Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen.